## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Nachlasspfleger und Betreuer

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

Aus der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/2474 ergeben sich Nachfragen.

1. Wie viele der in der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2474 angegebenen Bestellungen sind jeweils Bestellungen von Familienangehörigen, sonstigen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Betreuern und Betreuern?

Die nachfolgende tabellarische Übersicht knüpft bei den "Insgesamt-Zahlen" der Amtsgerichte zu den aufgeführten Zeiträumen mit einer Korrektur (unterstrichen) für das Jahr 2019 – Amtsgericht Wismar – an die Antwort zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2474 an. Entsprechend der Fragestellung zu Frage 1 werden bei den "darunter-Zahlen" Familienangehörige, sonstige ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie die Summe aus der Rechtsanwaltschaft als Berufsbetreuer und sonstige Berufsbetreuer gelistet. Die Zahl der Vereinsbetreuer ist ausgehend von der Frage hiervon ausgenommen.

2019	In den Verfahren im Bestand an fortdauernden Betreuungen sind				
	insgesamt an Betreuern bestellt				
Amtsgericht	ins-	darunter	darunter sonstige	darunter	
	gesamt	Familien-	ehrenamtliche	Berufsbetreuerinnen/	
		angehörige	Betreuerinnen/-	-Berufsbetreuer	
			Betreuer		
Greifswald	3 283	935	169	1 555	
Güstrow	2 555	733	183	1 395	
Ludwigslust	3 343	997	412	1 654	
Neubrandenburg	4 118	1 365	113	1 911	
Pasewalk	2 660	683	227	1 409	
Rostock	4 339	1 476	207	2 384	
Schwerin	2 133	688	194	943	
Stralsund	4 056	1 468	73	1 546	
Waren	1 947	666	171	712	
Wismar	2 544	722	1 920	1 284	
Mecklenburg-	30 978	9 733		14 793	
Vorpommern					
(gesamt)					

2022	In den Verfahren im Bestand an fortdauernden Betreuungen sind				
Amtsgericht	insgesamt an Betreuern bestellt ins- darunter darunter sonstige darunter				
8	gesamt	Familien-	ehrenamtliche	Berufsbetreuerinnen/	
		angehörige	Betreuerinnen/-	-Berufsbetreuer	
			Betreuer		
Greifswald	3 703	957	157	1 925	
Güstrow	3 124	846	228	1 776	
Ludwigslust	4 317	1 250	506	2 240	
Neubrandenburg	4 509	1 355	122	2 230	
Pasewalk	2 746	655	192	1 563	
Rostock	4 521	1 423	183	2 619	
Schwerin	2 409	755	164	1 164	
Stralsund	4 418	1 467	193	1 895	
Waren	2 024	682	59	828	
Wismar	2 783	725	172	1 524	
Mecklenburg-	34 554	10 115	1 976	17 764	
Vorpommern					
(gesamt)					

## 1. Halbjahr 2023\*

1. Halbjahr 2023*	In den Verfahren im Bestand an fortdauernden Betreuungen sind insgesamt an Betreuern bestellt				
Amtsgericht	ins- gesamt	darunter Familien- angehörige	darunter sonstige ehrenamtliche Betreuerinnen/ -Betreuer	darunter Berufsbetreuerinnen/ -Berufsbetreuer	
Greifswald	3 483	843	146	1 814	
Güstrow	2 898	768	214	1 642	
Ludwigslust	4 088	1 139	439	2 253	
Neubrandenburg	4 173	1 177	102	2 135	
Pasewalk	2 590	601	158	1 485	
Rostock	4 195	1 233	178	2 521	
Schwerin	2 253	683	157	1 120	
Stralsund	4 197	1 371	175	1 812	
Waren	1 792	555	56	756	
Wismar	2 647	641	161	1 492	
Mecklenburg- Vorpommern (gesamt)	32 316	9 011	1 786	17 030	

<sup>\*</sup> Die Auswertungen für den 30. Juni 2023 sind noch nicht abschließend auf Validität und Plausibilität geprüft, werden für die Beantwortung der Anfrage aber bereits vorbehaltlich verwendet.

2. Sofern der Landesregierung keine Erkenntnisse zu der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 vorliegen, warum erachtet die Landesregierung eine entsprechende Erfassung für nicht notwendig (bitte die Gründe der Nichterfassung konkret angeben)?

## Entfällt.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich des Beratungsbedarfes für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer durch die Betreuungsvereine im Land für das 1. Halbjahr 2023 vor? Wie war die Entwicklung in den letzten fünf Jahren?

Der Landtag hat am 7. Dezember 2022 das Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes beschlossen.

Der Landtag hat die Landesregierung gleichzeitig beauftragt, bis zum 30. September 2023 die sich aus den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden notwendigen finanziellen Mehrbedarfe für die Betreuungsvereine zu evaluieren (Drucksache 8/1616).

Die Landesregierung erfasst den Beratungsbedarf für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer hierbei anhand der Anzahl an Beratungsgesprächen und des damit in Verbindung stehenden Zeitaufwandes. Da die Evaluierung noch nicht abgeschlossen wurde, können keine entsprechenden Angaben mitgeteilt werden.

Daten zu der Anzahl an Beratungsgesprächen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und des damit in Verbindung stehenden Zeitaufwandes wurden in der Vergangenheit nicht erfasst und liegen insoweit auch für die letzten fünf Jahre nicht vor.

4. Welche Informations- und Beratungsangebote stellt die Landesregierung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, insbesondere betreuende Familienangehörige, zur Verfügung (bitte konkret aufschlüsseln)?

Zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung nimmt das Thema Öffentlichkeits- und Querschnittsarbeit als Daueraufgabe einen wichtigen Raum ein. Anerkannte Betreuungsvereine leisten die ihnen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) obliegenden Querschnittsaufgaben. Dazu zählt insbesondere, die vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Daneben tragen Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte zur Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer bei. Diese Beratungstrias soll das Wissensmanagement für dieses Ehrenamt gewährleisten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Informations- und Beratungspflichten im eigenen Wirkungskreis. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 BtOG beraten Betreuungsbehörden diesen Personenkreis auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben.

§ 1861 Absatz 1 BGB verpflichtet die Betreuungsgerichte, insbesondere ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Hierbei gilt der Grundsatz der Selbstständigkeit des Betreuers. Die Beratung des Gerichts beschränkt sich daher auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung und die Einhaltung der entsprechenden Pflichten (Bundestagsdrucksache 19/24445, 297). Vor der erstmaligen Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung wird die betreffende Person im Zuge der Verpflichtung über ihre Aufgaben unterrichtet und auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das Betreuungsgericht weist insoweit auf oben genannte Einführungs-, Informations-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebote der zuständigen Betreuungsbehörden sowie der anerkannten Betreuungsvereine hin. Dies umfasst auch die nach § 22 Absatz 1 BtOG bestehende Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein über die Begleitung und Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit. Über den Umfang der Ausgabe von Informationsmaterialen entscheiden die damit befassten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vor Ort im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit bedarfsorientiert und individuell.

Zudem besteht unter den Voraussetzungen des § 1863 Absatz 2 BGB bei einer ehrenamtlich tätigen Person mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betreuten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem vom Gericht vorgesehenen Anfangsgespräch. Die gerichtliche Beratungspflicht erstreckt sich bei Bedarf über die gesamte Laufzeit der Betreuung. Grundsätzlich stehen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern telefonisch oder im persönlichen Gespräch zur Besprechung etwaiger weiterer Fragestellungen zur Verfügung. Die auf der Internetseite der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern hinterlegten Merkblätter und Formulare (www.mvjustiz.de/Ordentliche Gerichte/Amtsgericht XY/Formulare) werden genutzt und ausgegeben beziehungsweise es wird darauf verwiesen. In der Fachanwendung stehen folgende konkrete Merkblätter zur Verfügung, die durch die Amtsgerichte in unterschiedlichem Umfang den Betreuerinnen und Betreuern ausgehändigt werden: Allgemeines Merkblatt Betreuer (F\_152), Merkblatt Rechnungslegung (F\_153), Merkblatt Schlussrechnung (F\_4344), Merkblatt Aufwendungspauschale (F 3174), Merkblatt für die Betroffenen (F 4390), Merkblatt Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen (F\_4065), Merkblatt Haftpflichtversicherung (F\_155), Merkblatt Kontensperrung (F\_157), Merkblatt Taschengeld (F\_156), Merkblatt Sperrvermerk Konten, Merkblatt Vermögensverwaltung für befreite Betreuerinnen und Betreuer, Jahresbericht mit Vermögenssorge (F\_294), Jahresbericht ohne Vermögenssorge (F\_296), Anfangsbericht (F\_4389), Schlussbericht (F\_583), Nachweis Sperrvereinbarung (F\_293), Antrag Aufwandspauschale (F\_597), Vermögensverzeichnis (F\_285), Vermögensverzeichnis für befreite Betreuerinnen und Betreuer, Titelbogen Rechnungslegung (F 3745), Einlegebogen Rechnungslegung (F\_3746), Entlastungserklärung Erben (F\_603), Allgemeine Entlastungserklärung (F\_292), Erbenermittlungsbogen (F\_3850), Selbstverwaltungserklärung. Bei Bedarf werden teilweise auch Übersichten der örtlichen Betreuungsvereine genutzt. Gleiches gilt für etwaige Informationsmaterialien einzelner Betreuungsvereine.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit durch Broschüren. Die insoweit herausgegebene Broschüre "Das Betreuungsrecht" dient gleichermaßen der Information und ist auch online verfügbar.